

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Glewitz für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	838.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	886.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-47.900 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	806.750 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	826.150 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-19.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	81.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	181.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-100.800 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen : 100.000 EUR

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 167.734,36 EUR.

## § 5

### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 307 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 348 v. H.

## § 6

### **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,275 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7

### **Übertragungsvermerk**

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2021 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden.

### **Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -506.235 EUR.

- |   |                |
|---|----------------|
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -41.651 EUR.   |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 1.801.711 EUR. |

Glewitz, den 20.01.2021

Gez. Block  
**Bürgermeister**

**Hinweis:**

Die Gemeindevertretung Glewitz hat am 20.01.2021 mit Beschluss Nr.: 04/21 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur genehmigungspflichtigen Festsetzung ist am 01.04.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der Kassenkredit in Höhe von 167.734,36 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird der Gesamtkreditbetrag in Höhe von 100.000 EUR versagt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

Gez. i. A. Vogt  
**Leiterin der Kämmerei**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gez. i. A. Karallus  
**Leitende Verwaltungsbeamtin**